

# **Statuten des Vereines „Österreichisches Baustoff-Ausbildungszentrum“**

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHES BAUSTOFF-AUSBILDUNGSZENTRUM.
2. Er hat seinen Sitz in Gerersdorf/St.Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Ausbildung und das Fachwissen der Mitarbeiter des Baustoffhandels und der Baustoffindustrie zu fördern und zu verbessern,
- b) das Image der Baustoffverkäufer und -berater in der Gesellschaft zu heben,

## **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Durchführung und Vermittlung von Schulungen, Fachkursen und Seminare in eigenen Veranstaltungen oder im Zusammenwirken mit bestehenden Schulen bzw. Organisationen,
- b) Organisation von Betriebsführungen und Besichtigungen
- c) Herausgabe von Lehrbriefen,
- d) Herausgabe von Druckschriften,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) sonstige Aktivitäten.

3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderbeiträge
- c) Subventionen,
- d) Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. für den Bezug von Lehrbriefen,
- e) sonstige Zuwendungen

## **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, deren Interesse mit der Erzeugung oder dem Handel auf dem Sektor des Bauwesens zusammenhängt, sowie juristische Personen, welche die gleichen Bedingungen erfüllen.

2. Fördernde Mitglieder können Institutionen, Verbände, Körperschaften sowie sonstige physische oder juristische Personen werden, die an der Förderung des Bauwesens interessiert sind.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
5. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens sechs Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) das Präsidium (§§ 11 - 12), der Beirat (§ 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Geschäftsführer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 17-16).

## **§ 9. Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem ZEHNTEL der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der(die) Präsident/in, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

### **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Beirates und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§11. Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem(der) Präsidenten/in und zwei Vizepräsidenten/innen.
2. Das Präsidium, das von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Stellvertreter.
8. Der (die) Präsident/in vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfall von Präsident/in vertritt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden werden vom Präsidenten/in allein unterzeichnet.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13. Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den drei Präsidiumsmitgliedern und weiteren in der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Diese Mitglieder sind Persönlichkeiten der Baustoffbranche, Schulfachleute sowie sonstige Personen, welche den Vereinszweck zu fördern in der Lage sind. Den Vorsitz führt ein von der Generalversammlung auf vier Jahre gewähltes Mitglied des Präsidiums.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums zu unterstützen. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von einem Präsidiumsmitglied eingeladen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Generalversammlung für eine vierjährige Funktionsperiode gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Ihre Abberufung kann durch die Generalversammlung erfolgen.

## **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 3, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 15. Der Geschäftsführer**

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle besorgt, welcher ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vorsteht. Er/sie ist dem Präsidenten unmittelbar verantwortlich und nimmt an allen Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Er/sie ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Beirat auf längstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Er/sie vertritt den Verein im Verhinderungsfall von Präsident/in nach außen.

## **§ 16. Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der Streitparteien innerhalb von drei Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§17. Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wen dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer bestehenden Einrichtung des Berufsschulwesens des Baustoffhandels zufließen.

Gerersdorf, 16. 9. 2021